

# **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON NEUEN TECHNOLOGIEN ZUR ÖKOSTROMERZEUGUNG**

**der Kärntner Landesregierung – Stand Oktober 2009**

## **Inhaltsverzeichnis**

	Präambel
§ 1	Voraussetzungen
§ 2	Förderungswerber
§ 3	Gegenstand der Förderung
§ 4	Förderungsart und –ausmaß
§ 5	Antragstellung
§ 6	Förderungsablauf
§ 7	Förderungsstelle
§ 8	Förderungsbeirat
§ 9	Auszahlung der Förderung
§ 10	Förderungsmissbrauch
§ 11	Inkrafttreten
Anhang 1	Allgemeine Bedingungen für Förderungen aus Mitteln des Fonds nach EIWOG
Anhang 2	Kofinanzierung des Einspeisetarifes für Photovoltaikanlagen gemäß § 10 a Abs. 9 Ökostromgesetz i.d.g.F.

## **Präambel**

In § 22b Abs. 6 des Ökostromgesetzes i.d.g.F. wird den Bundesländern ein Förderungsbeitrag aus dem Verrechnungspreis von € 7 Mio. (ab 2007) zuerkannt. Der Anteil des Landes Kärnten an diesem Förderungsbetrag beläuft sich auf ca. 7%.

Mit diesem Förderungsbetrag soll die Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge, sowie die Förderung von Effizienzprogrammen erfolgen.

Ziel dieser Förderung ist die Erhöhung des Anteils der Ökostromerzeugung an der Stromaufbringung vorwiegend durch verstärkte Nutzung des Energieträgers Biomasse aus nachhaltiger Bewirtschaftung, die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Steigerung der Effizienz beim Gebrauch von Energie.

Zusätzlich soll aus diesem Betrag entsprechend § 7 Abs. 4 der Bundesverordnung der Festsetzung der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen (Einspeiseverordnung) der Kostenbeitrag der Bundesländer für den Einspeisetarif von Ökostromanlagen bis 2 MW Engpassleistung in Höhe von 0,5 Cent/kWh aufgebracht werden.

Gemäß § 23 Abs. 6 des Ökostromgesetzes i.d.g.F. kann der Förderungsbeitrag für die Bundesländer auch für die Gewährung von Produktionszuschüssen für Ökostromanlagen verwendet werden. Sodass die gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz im Ausmaß von 50 vH geforderte Tragung der erforderlichen Aufwendungen für Photovoltaikanlagen aus Mitteln des Landes aus dem Förderungsbeitrag für die Bundesländer aufgebracht werden können.

Der Förderungsbeitrag für Kärnten wird im Fonds nach EIWOG durch die Abteilung 15 verwaltet. Die Fondsmittel dienen vorrangig zur Abdeckung des nach § 7 Abs. 4 der Einspeiseverordnung zu bezahlenden Kostenbeitrages.

## **§ 1**

### **Voraussetzungen**

Förderungswerber müssen natürliche oder juristische Personen sein, welche Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Richtlinie im Bundesland Kärnten durchführen.

- (1) Für Förderungsanträge die bis zum 31.12.04 eingebracht werden, darf mit der Verwirklichung des Projektes nicht vor dem 01.01.04 begonnen worden sein. In allen anderen Fällen ist der Förderungsantrag vor Beginn der Verwirklichung des Projektes zu stellen.

Einschlägige Förderungseinrichtungen anderer Gebietskörperschaften sind vom Förderungswerber in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

- (2) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.
- (3) Bezüglich der Emissionsgrenzen (Abgase, Lärm, etc.) sind jedenfalls die einschlägigen Vorschriften sowie behördlich vorgeschriebene Auflagen einzuhalten. Der Förderungsgeber behält sich vor, die Einhaltung strengerer Emissionsgrenzen zu verlangen.
- (4) Es sind vom Förderwerber Messeinrichtungen anzubringen, die geeignet sind, die gesamte Wärme- und Stromabgabe (so ferne auch Wärme produziert wird) der Anlage, die benötigten Hilfsenergien, den Brennstoffbedarf (so ferne ein solcher

gegeben ist), die Betriebsstunden sowie im Bedarfsfall Emissionen zu erfassen und gegenüber der Förderstelle zu dokumentieren.

- (5) Die Allgemeinen Bedingungen für Förderungen aus Mitteln des Fonds nach EIWOG (Anhang) sind einzuhalten

## **§ 2 Förderungswerber**

Förderungswerber können sein:

Natürliche oder juristische Personen, die Maßnahmen gemäß § 3 im Bundesland Kärnten durchführen.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

- (1) Photovoltaikanlagen für die gemäß Ökostromgesetz § 10a Abs. 9 das Land 50 vH der erforderlichen Aufwendungen zu tragen hat. Diese Anlagen werden gemäß Anhang 2 ohne Befassung des Förderungsbeirates gefördert.
- (2) Investitionen zur Errichtung von Pilotprojekten zur Ökostromerzeugung (Projekte die in dieser Form erstmals in Österreich verwirklicht werden) mit entscheidenden Verbesserungen gegenüber vergleichbarer Anlagen (Gesamtwirkungsgrad, Nachhaltigkeit, Umweltbeeinträchtigung und Umsetzung von Forschungsergebnissen bzw. Einbindung von Forschungs- bzw. Bildungseinrichtungen)  
soweit diese den im § 5 Abs. 1 Zi. 12 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, festgelegten Kriterien entsprechen.
- (3) Durchführung von Studien und Konzepten, soweit diese zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung wesentliche Beiträge liefern.
- (4) Förderung von Programmen zum effizienten Einsatz von Energie.

## **§ 4 Förderungsart und –ausmaß**

- (1) Für Investitionen gemäß § 3 Abs. 1 werden die gemäß Ökostromgesetz § 10 a Abs. 9 verlangten 50 vH der erforderlichen Aufwendungen getragen.
- (2) Investitionen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 werden entsprechend dem Förderungsbeschluss des Förderbeirates gefördert.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5 Antragstellung**

(1) Für die Förderung gemäß § 3 Abs. 1 ist der verlangte Antrag auf Kofinanzierung des Einspeisetarifes gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz i.d.g.F. vor Baubeginn bei der Förderstelle einzubringen.

(2) Für Förderungen gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 ist ein Förderungsansuchen mit ausreichenden Projektunterlagen bei der Förderstelle einzubringen. Eine Befassung des Förderungsbeirates erfolgt erst nach Vorprüfung und Feststellung der Vollständigkeit der Projektunterlagen durch die Förderstelle.

Die Projektunterlagen haben mindestens zu beinhalten:

Angaben über den Antragsteller (Name, Adresse, Organisationsform)

Beschreibung des Projektes (Technische Unterlagen)

Erwartete CO<sub>2</sub>-Einsparung

Finanzierungsplan

Wirtschaftlichkeitsberechnung

## **§ 6 Förderungsablauf**

(1) Nach der Antragstellung werden die Unterlagen von der Förderstelle auf Vollständigkeit geprüft und dem Förderungsbeirat mindestens 2 Wochen vor der nächsten Beiratssitzung übermittelt.

(2) Der Förderungsbeirat beschließt für Anträge gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 das Förderungsausmaß und übergibt der Förderstelle den Beschluss zur Durchführung.

(3) Die Zusage der Förderung hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehender Mittel schriftlich zu erfolgen und wird im Rahmen des vom Förderungswerber zu unterzeichnenden Fördervertrages, welcher die im Anhang veröffentlichten allgemeinen Bedingungen sowie gegebenenfalls besondere Bedingungen und Auflagen enthält, übermittelt.

(4) Die Förderstelle zahlt den Förderungsbetrag für bewilligte Anträge gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 nach Vorlage der Endabrechnung (Originalrechnungen und –zahlungsbelege) aus. Bei Vorlage einer Teilabrechnung (Originalrechnungen und –zahlungsbelege) die zumindest ein Drittel der geplanten Kosten umfasst kann der aliquote Anteil der Förderung ausgezahlt werden. Wenn nur Teile der geplanten Hardware (Baumassnahmen, Maschinen etc.) nachgewiesen werden ist die Teilauszahlung nur bei Vorlage einer Bankgarantie über den auszahlenden Betrag möglich. Für Anträge gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt die Förderungsabrechnung mit der Ökostrom-Abwicklungsstelle.

(5) Wenn innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Förderungsvertrages keine Endabrechnung oder Fristerstreckung vorliegt wird die Förderungszusage

zurückgezogen. Der Förderungsbeirat ist in der nächsten Sitzung davon zu informieren.

## **§ 7**

### **Förderstelle**

- (1) Förderstelle ist die Abteilung 15.
- (2) Die Förderstelle hat die organisatorische Abwicklung der Förderungen durchzuführen.

## **§ 8**

### **Förderungsbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Förderungsbeirates werden durch die Landesregierung ernannt.
- (2) Der Förderungsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern und sieben zugeordneten Ersatzmitgliedern die das jeweilige Mitglied im Verhinderungsfall vertreten können.
- (3) Der Förderungsbeirat tritt nach Bedarf zusammen.
- (4) Die Förderstelle lädt die Mitglieder und Reservemitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Förderungsbeirat zur Förderungsbeiratssitzung ein und übermittelt die Unterlagen der zur Beschlussfassung anstehenden Förderungsanträge.
- (6) Die Beschlussfassung der Förderungshöhe erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9**

### **Auszahlung der Förderung**

- (1) Die Auszahlung der Förderung darf nur nach Maßgabe der im Fonds nach EIWOG vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung sonstiger Verpflichtungen für den Fonds erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung stehen.
- (2) Das zuständige Regierungsmitglied bringt dem Kollegium der Kärntner Landesregierung die Verwendung der im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel zur Kenntnis.

## **§ 10**

### **Förderungsmissbrauch**

Der Förderungswerber ist in der Förderungsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Dienststelle ist gemäß

§ 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 07.10.2009 in Kraft.

**Allgemeine Bedingungen für Förderungen aus Mitteln des Fonds nach EIWOG**

1. Förderungsmittel können im Fall des § 3 Absatz 2 der Förderrichtlinie nur zur Auszahlung gelangen, wenn alle für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Die Förderungsmittel sind so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden.
2. Zum Zwecke der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat der Förderungswerber Organen des Amtes der Kärntner Landesregierung (wie dem Landesrechnungshof) jederzeit auf Verlangen die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Der Förderungswerber hat vor Auszahlung der Förderung dem Amt der Kärntner Landesregierung über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises (Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen) ehest spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der antragsgegenständlichen Investition zu berichten. Diesem Bericht müssen die Schlussabrechnung des angesuchten Vorhabens, die nachweisbare Aufgliederung aller Finanzierungsmittel und aller Kosten des Projektes zu entnehmen sein.
4. Der Förderungswerber hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gegenzeichnung der gegenständlichen Förderungszusage zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.
5. Der Förderungswerber hat alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem bekannt gegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würde, dem Amt der Kärntner Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
7. Die gewährte Zuwendung ist auf Verlangen des Amtes der Kärntner Landesregierung rückzuerstatten, wobei der rückzuerstattende Betrag vom Tag der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen ist, wenn
  - a) das Amt der Kärntner Landesregierung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder,
  - b) das antragsgegenständliche Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
  - c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist oder
  - d) die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht eingehalten worden sind oder

- e) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
  - f) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, so ferne in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist.
8. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im Fördervertrag Klagenfurt als Gerichtsstand festzulegen.



## **Kofinanzierung des Einspeisetarifes für Photovoltaikanlagen gemäß § 10 a Abs. 9 Ökostromgesetz i.d.g.F.**

### **1. Allgemeines**

- a) Gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz - Novelle 2006 ist die Aufbringung der Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen zu 50 vH von jenem Bundesland zu tragen, in dem die Anlage errichtet wird.
- b) Die Tarife für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, die in den Jahren 2006 – 2007 einen Vertrag mit der Ökostrom-Abwicklungsstelle schließen, sind in der Ökostromverordnung 2006 festgeschrieben.
- c) Auf Gewährung einer Kofinanzierung des Einspeisetarifes für Photovoltaikanlagen besteht kein Rechtsanspruch.

### **2. Antragswerber**

Förderungswerber sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Photovoltaikanlage im Bundesland Kärnten errichten, die den Antragsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 entspricht.

### **3. Antragsvoraussetzungen**

- a) Die Photovoltaikanlage muss gemäß § 7 Ökostromgesetz von der zuständigen Behörde (Abt. 15; Amt der Kärntner Landesregierung) als Ökostromanlage anerkannt sein.
- b) Bei der Ökostrom-Abwicklungsstelle ([www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)) muss ein Antrag auf Vertragsabschluss gestellt sein. Verträge werden von der Ökostrom-Abwicklungsstelle im Rahmen des österreichweit verfügbaren Kontingentes für Photovoltaikanlagen vergeben.
- c) Die förderbare Anlagenleistung ist mit max. 10 kWp<sup>1</sup> begrenzt.
- d) Pro Gebäude oder Grundstück kann nur eine Anlage errichtet werden.
- e) Für die Anlage darf keine andere Förderung beantragt oder gewährt werden.

### **4. Förderungsmaßnahme**

Förderungsmaßnahme ist die gemäß § 10a Abs. 9 Ökostromgesetz - Novelle 2006 geforderte 50 vH Kofinanzierung der erforderlichen Aufwendungen für Fotovoltaikanlagen, die einen Vertrag mit der Ökostrom-Abwicklungsstelle schließen.

Die Auszahlung des Tarifes erfolgt durch die Ökostrom-Abwicklungsstelle. Die Kofinanzierung wird vierteljährlich mit der Ökostrom-Abwicklungsstelle rückverrechnet.

### **5. Errichtungsfrist**

Wird die Errichtungsfrist gemäß § 10a Abs. 5 Ökostromgesetz - Novelle 2006 von 24 Monaten überschritten, so erlischt auch der Anspruch auf die Tarifkofinanzierung des Landes.

---

<sup>1</sup> kWp: (Kilowatt Peak) Maximalleistung einer Anlage unter Testbedingungen

## **6. Förderbares Ausbauvolumen Kärnten**

- a) Das Ausbauvolumen in Kärnten ist ab dem 01.10.2006 mit 735 kWp beschränkt.
- b) Die Reihung der Anlagen erfolgt nach dem Einlaufdatum des Antrages auf Kofinanzierung. Es werden nur solche Anträge gereiht, für die der Anerkennungsbescheid als Ökostromanlage und der Antrag auf Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle vorliegt (Pkt. 3 Antragsvoraussetzungen beachten).
- c) Das Ausmaß der geförderten Anlagen, bzw. das verfügbare Kontingent wird in zumindest monatlicher Aktualisierung auf der Homepage [www.energiewirtschaft.ktn.gv.at](http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at) dargestellt.

## **7. Geltungszeitraum**

Anträge nach diesem Anhang 2 können ab dem 01.10.2006 eingebracht werden.

## **8. Antragstellung**

Das Antragsformular kann unter [www.energiewirtschaft.ktn.gv.at](http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at) heruntergeladen werden.